

Arbeitsmedizinische Vorsorgen

CompanyCheck ✓
Wir checken das.



Arbeitsmedizin



Arbeitssicherheit



Brandschutz



Datenschutz



Elektrosicherheit

Inhalt

Arbeitsmedizinische Vorsorgen gemäß ArbMedVV

- Tätigkeiten mit Gefahrstoffen S. 3
- Sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen S. 4
- Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen S. 6
- Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen S. 7
- Sonstige Tätigkeiten S. 9

Eignungsuntersuchungen

S. 10

Arbeitsmedizinische Vorsorgen gemäß ArbMedVV

Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

- Acrylnitril,
- Alkylquecksilberverbindungen,
- Alveolengängiger Staub (A-Staub),
- Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen,
- Arsen und Arsenverbindungen,
- Asbest,
- Benzol,
- Beryllium,
- Bleitetraethyl und Bleitetramethyl,
- Cadmium und Cadmiumverbindungen,
- Chrom-VI-Verbindungen,
- Dimethylformamid,
- Einatembarer Staub (E-Staub),
- Fluor und anorganische Fluorverbindungen,
- Glycerintrinitrat und Glykoldinitrat (Nitroglycerin/Nitroglykol),
- Hartholzstaub,
- Kohlenstoffdisulfid,
- Kohlenmonoxid,
- Methanol,
- Nickel und Nickelverbindungen,
- Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (Pyrolyseprodukte aus organischem Material),
- weißer Phosphor (Tetraphosphor),
- Platinverbindungen
- Quecksilber und anorganische Quecksilberverbindungen,
- Schwefelwasserstoff,
- Silikogener Staub,
- Styrol,
- Tetrachlorethen,
- Toluol,
- Trichlorethen,
- Vinylchlorid,
- Xylol (alle Isomeren),

Pflichtvorsorge, bei diesen Gefahrstoffen, wenn:

- der Arbeitsplatzgrenzwert für den Gefahrstoff nach der Gefahrstoffverordnung nicht eingehalten wird,
- eine wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder keimzellmutagener Stoff der Kategorie 1A oder 1B oder ein krebserzeugendes oder keimzellmutagenes Gemisch der Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist oder die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden oder
- der Gefahrstoff hautresorptiv ist und eine Gesundheitsgefährdung durch Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann

Arbeitsmedizinische Vorsorgen gemäß ArbMedVV

Sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:

Pflichtvorsorgen bei:

- Feuchtarbeit von regelmäßig vier Stunden oder mehr je Tag,
- Schweißen und Trennen von Metallen bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 3 Milligramm pro Kubikmeter Schweißrauch,
- Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 4 Milligramm pro Kubikmeter einatembarem Staub,
- Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Isocyanaten, bei denen ein regelmäßiger Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann oder eine Luftkonzentration von 0,05 Milligramm pro Kubikmeter überschritten wird,
- Tätigkeiten mit einer Exposition mit Gesundheitsgefährdung durch Labortierstaub in Tierhaltungsräumen und -anlagen,
- Tätigkeiten mit Benutzung von Naturgummilatelhandschuhen mit mehr als 30 Mikrogramm Protein je Gramm im Handschuhmaterial,
- Tätigkeiten mit dermalen Gefährdung oder inhalativer Exposition mit Gesundheitsgefährdung, verursacht durch Bestandteile unausgehärteter Epoxidharze, insbesondere durch Versprühen von Epoxidharzen,
- Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei und anorganischen Bleiverbindungen bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 0,075 Milligramm pro Kubikmeter,
- Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen, soweit dabei als krebserzeugend Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung eingestufte Faserstäube freigesetzt werden können,
- Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Mehlstaub bei Überschreitung einer Mehlstaubkonzentration von 4 Milligramm pro Kubikmeter Luft.

Arbeitsmedizinische Vorsorgen gemäß ArbMedVV

Sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:

Angebotsvorsorge bei:

- Schädlingsbekämpfung nach der Gefahrstoffverordnung,
- Begasungen nach der Gefahrstoffverordnung,
- Tätigkeiten mit folgenden Stoffen oder deren Gemischen: n-Hexan, n-Heptan, 2-Butanon, 2-Hexanon, Methanol, Ethanol, 2-Methoxyethanol, Benzol, Toluol, Xylol, Styrol, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen,
- Tätigkeiten mit einem Gefahrstoff, sofern der Gefahrstoff nicht in Absatz 1 Nummer 1 genannt ist, eine wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und
 - der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder keimzellmutagener Stoff der Kategorie 1A oder 1B oder ein krebserzeugendes oder keimzellmutagenes Gemisch der Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist oder
 - die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden,
- Feuchtarbeit von regelmäßig mehr als zwei Stunden je Tag,
- Schweißen und Trennen von Metallen bei Einhaltung einer Luftkonzentration von 3 Milligramm pro Kubikmeter Schweißrauch,
- Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 1 Milligramm je Kubikmeter einatembarem Staub,
- Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Isocyanaten, bei denen ein Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann oder eine Luftkonzentration von 0,05 Milligramm pro Kubikmeter eingehalten wird,
- Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei und anorganischen Bleiverbindungen bei Einhaltung einer Luftkonzentration von 0,075 Milligramm pro Kubikmeter,
- Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Mehlstaub bei Einhaltung einer Mehlstaubkonzentration von 4 Milligramm pro Kubikmeter Luft,
- Tätigkeiten mit Exposition gegenüber sonstigen atemwegssensibilisierend oder hautsensibilisierend wirkenden Stoffen, für die nach Absatz 1, Nummer 1 oder Buchstabe a bis j keine arbeitsmedizinische Vorsorge vorgesehen ist.

Arbeitsmedizinische Vorsorgen gemäß ArbMedVV

Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen

- Bacillus anthracis,
- Bartonella bacilliformis,
- Bartonella henselae,
- Bartonella quintana,
- Bordetella pertussis,
- Borelia burgdorferi,
- Borelia burgdorferi sensu lato,
- Brucella melitensis,
- Burkholderia pseudomallei (Pseudomonas pseudomallei),
- Chlamydomydia pneumoniae,
- Chlamydomydia psittaci (aviäre Stämme),
- Coxiella burnetii,
- Francisella tularensis,
- Frühsommermeningoenzephalitis-(FSME)-Virus,
- Gelbfieber-Virus,
- Helicobacter pylori,
- Hepatitis-A/B/C-Virus (HAV, HBV, HCV),
- Influenzavirus A oder B,
- Japanenzephalitisvirus,
- Leptospira spp.,
- Masernvirus,
- Mumpsvirus,
- Mycobacterium bovis,
- Mycobacterium tuberculosis,
- Neisseria meningitidis,
- Poliomyelitisvirus,
- Rubivirus
- Salmonella typhi,
- Schistosoma mansoni,
- Streptococcus pneumoniae,
- Tollwutvirus,
- Treponema pallidum (Lues),
- Tropheryma whipplei,
- Trypanosoma cruzi,
- Yersinia pestis,
- Varizelle-Zoster-Virus (VZV) oder
- Vibrio cholerae;

Pflichtvorsorge, bei:

- *gezielten Tätigkeiten mit einem biologischen Arbeitsstoff der Risikogruppe 4 oder*
- *mit den hier aufgeführten Stoffen*
- *Nicht gezielte Tätigkeiten in Forschungseinrichtungen/Laboratorien, Tuberkuloseabteilungen, medizinische Einrichtungen, Freiflächen/Parks usw.**

Angebotsvorsorge* bei:

- *Gezielten Tätigkeiten mit einem biologischen Arbeitsstoff der Risikogruppe 2 oder 3*

* Nähere Infos siehe Anhang der ArbMedVV

Arbeitsmedizinische Vorsorgen gemäß ArbMedVV

Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen

Pflichtvorsorge bei:

- Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung, die zu einer besonderen Gefährdung führen können;
- Tätigkeiten mit extremer Kältebelastung ($- 25^{\circ}$ Celsius und kälter);
- Tätigkeiten mit Lärmexposition, wenn die oberen Auslösewerte von $L_{ex,8h} = 85$ dB(A) beziehungsweise $L_{pC,peak} = 137$ dB(C) erreicht oder überschritten werden.
- Tätigkeiten mit Exposition durch Vibrationen, wenn folgende Expositionsgrenzwerte erreicht oder überschritten werden:
 - $A(8) = 5$ m/s² für Tätigkeiten mit Hand-Arm-Vibrationen oder
 - $A(8) = 1,15$ m/s² in X- oder Y-Richtung oder $A(8) = 0,8$ m/s² in Z-Richtung für Tätigkeiten mit Ganzkörper-Vibrationen
- Tätigkeiten unter Wasser, bei denen der oder die Beschäftigte über ein Tauchgerät mit Atemgas versorgt wird (Taucherarbeiten);
- Tätigkeiten mit Exposition durch inkohärente künstliche optische Strahlung, wenn am Arbeitsplatz die Expositionsgrenzwerte (...) * in der jeweils geltenden Fassung überschritten werden

* Nähere Infos siehe Anhang der ArbMedVV

Arbeitsmedizinische Vorsorgen gemäß ArbMedVV

Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen

Angebotsvorsorge bei:

- Tätigkeiten mit Lärmexposition, wenn die unteren Auslösewerte von $L_{ex,8h} = 80 \text{ dB(A)}$ beziehungsweise $L_{pC,peak} = 135 \text{ dB(C)}$ überschritten werden.
- Tätigkeiten mit Exposition durch Vibrationen, wenn folgende Auslösewerte überschritten werden:
 - $A(8) = 2,5 \text{ m/s}^2$ für Tätigkeiten mit Hand-Arm-Vibrationen oder
 - $A(8) = 0,5 \text{ m/s}^2$ für Tätigkeiten mit Ganzkörper-Vibrationen
- Tätigkeiten mit Exposition durch inkohärente künstliche optische Strahlung, wenn am Arbeitsplatz die Expositionsgrenzwerte nach § 6 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960) in der jeweils geltenden Fassung überschritten werden können;
- Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen, die mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System verbunden sind durch
 - Lastenhandhabung beim Heben, Halten, Tragen, Ziehen oder Schieben von Lasten,
 - repetitive manuelle Tätigkeiten oder
 - Arbeiten in erzwungenen Körperhaltungen im Knien, in langdauerndem Rumpfbeugen oder -drehen oder in vergleichbaren Zwangshaltungen;
- Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag. Der Arbeitgeber hat Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, durch die die Belastung durch natürliche UV-Strahlung möglichst gering gehalten wird.

* Nähere Infos siehe Anhang der ArbMedVV

Arbeitsmedizinische Vorsorgen gemäß ArbMedVV

Sonstige Tätigkeiten

Pflichtvorsorge bei:

- Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3 erfordern;
- Tätigkeiten in Tropen, Subtropen und sonstige Auslandsaufenthalte mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen. Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 7 dürfen auch Ärzte oder Ärztinnen beauftragt werden, die zur Führung der Zusatzbezeichnung Tropenmedizin berechtigt sind.

Angebotsvorsorge bei:

- Tätigkeiten an Bildschirmgeräten
- Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 1 erfordern;



* Nähere Infos siehe Anhang der ArbMedVV

Eignungsuntersuchungen

- Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre
- Arbeiten mit Absturzgefahr
- Atemschutzgeräte (Eignungsbeurteilung)
- Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten
- Überdruck (Arbeiten in Druckluft und Taucherarbeiten)
- Fahr-Erlaubnis-Verordnung (FEV) mit/ohne Reaktionstest
- Jugendschutz Untersuchung
- Nachtarbeit
- Offshore (AWMF)
- Röntgen-/ Strahlenschutz



Wir stehen Ihnen zur weiteren Beratung gerne zur Verfügung!

Rechtliche Grundlage: DGUV Empfehlung, ArbMedVV

Terminvereinbarung direkt über unser Auftragsmanagement:
040-9999 96020

- ✓ ... an einem unserer Praxisstandorte
- ✓ ... direkt bei Ihnen vor Ort



Wir freuen uns auf Ihre Fragen

www.companycheck-deutschland.de

Telefon 040 - 9999 960 00

Fax 040 - 9999 960 99

E-Mail info@ccd-mail.de

Schillerstraße 47/49

22767 Hamburg

CompanyCheck ✓

Wir checken das.